

Beschluß

In dem Parteiordnungsverfahren 4/2000/P

auf Antrag

des SPD-Ortsvereins S-B B,

vertreten durch den Vorsitzenden

G aus S-B B,

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

H aus S-B B,

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

Beigeladene:

1. SPD-Ortsverein S, vertreten durch den Vorsitzenden B aus S,
2. SPD-Unterbezirk A, vertreten durch den Vorsitzenden L aus B B,
3. SPD-Bezirk R-H-N, vertreten durch den Vorsitzenden G2, vertreten durch den Geschäftsführer L2 aus K

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 22. September 2000 in Dresden unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende, und

Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

1. Auf die Berufung des Antragstellers wird die Entscheidung der Bezirksschiedskommission R-H-N vom 4. Mai 2000 aufgehoben.
2. H wird aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist seit mehreren Jahrzehnten Mitglied der SPD und war kommunalpolitisch für die Partei tätig, u.a. als Mitglied des Stadtrats S und des Ortsbeirats S-B B sowie als stellvertretender

Ortsvorsteher.

Auf einer Mitgliederversammlung am 20. Februar 1999 wählte der Ortsverein S-B B den Kandidaten der SPD für das Amt des Ortsvorstehers in S-B B. Der Antragsgegner unterlag dabei gegen den Ortsvereinsvorsitzenden, den Genossen G, mit 3 gegen 14 Stimmen.

Am 18. März 1999 wurden die Kandidatinnen und Kandidaten für den Ortsbeirat gewählt. Dabei kandidierten auf Platz 1 der Liste wiederum der Antragsgegner und der Ortsvereinsvorsitzende gegeneinander; der Antragsgegner unterlag auch hier. Am 24. März 1999 wurde auf einer gemeinsamen Mitgliederversammlung der Ortsvereine S und S-B B die Kandidatenliste für den Stadtrat aufgestellt; der Antragsgegner wurde auf Platz 12 dieser Liste gewählt.

Daraufhin bewarb sich der Antragsgegner als Einzelbewerber für die Wahl des Ortsvorstehers S-B B. Er ließ diese Bewerbung über die örtliche Presse bekanntmachen und warb für seine Wahl mit Flugblättern, Broschüren, Plakaten sowie Zeitungsartikeln, in denen er auch deutlich machte, daß er von dem zuständigen SPD-Ortsverein nicht aufgestellt worden war. In diesen Verlautbarungen heißt es u.a.:

„Es kommt also nicht mehr auf parteiinterne Wahlen an... In einer so kleinen kommunalen Einheit wie B B sollten die Sachthemen und nicht die Ideologien im Vordergrund stehen. Unvoreingenommene Gesprächsbereitschaft mit allen politischen Kräften ist Voraussetzung, um den in unserem Ort vorhandenen Sachverstand zu nutzen ... Denn keine Partei kann für sich in Anspruch nehmen, allein die richtigen Antworten zu kennen.

Ich bin seit 27 Jahren im SPD-Ortsverein S in die Kommunalpolitik eingebunden. In diesem Ortsverein, der sich stets für die Belange aller Stadtteile gleichermaßen eingesetzt hat, habe ich meine politische Heimat. Als Parteivorschlag darf jedoch nur die Parteigliederung aus dem jeweiligen Stadtteil einen Ortsvorsteherkandidaten wählen."

Der Antragsgegner erreichte 26,7 % der Stimmen, während der SPD-Bewerber G auf 27,3 % und der CDU-Kandidat auf 38,4 % kamen. In der Stichwahl siegte der CDU-Bewerber über den SPD-Kandidaten mit 633 zu 508 Stimmen. Der Antragsgegner unterstützte den Kandidaten der SPD vor dieser Stichwahl nicht.

Hintergrund der Kandidatur waren ein persönlicher Konflikt zwischen dem Antragsgegner und G sowie ein seit langem schwelender Streit zwischen dem Ortsverein S und dem aus ihm vor Jahren

abgespaltenen Ortsverein S-B B. Der Antragsgegner gehört dem Ortsverein S an, obwohl er in B B wohnt. Er erklärt, gegen den Genossen G gebe es im „Stadtkern“-Ortsverein S und in der Stadtratsfraktion erhebliche Vorbehalte; umgekehrt hätten Mitglieder des Ortsvereins B B im Vorfeld der Kandidatenaufstellung Zweifel an seiner, H's Qualifikation für den Ortsvorsteher geäußert. G habe ihm aber zugesagt gehabt, sich seiner Bewerbung nicht entgegenzustellen. Auf einer früheren Versammlung, die wegen eines Formfehlers wiederholt werden mußte, war der Antragsgegner bereits auf Platz 1 der Ortsbeiratsliste der SPD gewählt worden. Die Gegnerschaft zwischen den beiden Ortsvereinen spiegelt sich auch in den parteiinternen Wahlergebnissen: Während die Bewerbungen des „externen“ Antragsgegners in B B deutlich scheiterten, unterlag der B B-er Ortsvereinsvorsitzende bei der bereits erwähnten Kandidatenaufstellung für den Stadtrat (Platz 12) am 24. März 1999 mit 27 gegen 40 Stimmen.

Der Antragsteller hat den Parteiausschluß des Antragsgegners beantragt. Er erklärt, durch das Verhalten des Antragsgegners sei der SPD ein schwerer Schaden entstanden. Die Bevölkerung sei durch die Konkurrenz zweier „SPD-Kandidaten“ irritiert gewesen, insbesondere weil der Antragsgegner - was er nicht bestreitet - Plakate für die Kandidatur zum Stadtrat (SPD-Liste) neben oder über solche für die Wahl zum Ortsvorsteher („unabhängig“) gehängt und dadurch einen Zusammenhang zwischen den beiden Kandidaturen hergestellt habe.

Der Antrag auf Durchführung des Parteiordnungsverfahrens wurde am 2. Mai 1999 bei der zuständigen Schiedskommission des Unterbezirks A gestellt, von dieser jedoch nicht zur mündlichen Verhandlung gebracht. Mit Schreiben vom 14. November 1999 hat der Antragsteller gemäß § 6 Abs. 4 der Schiedsordnung die Bezirksschiedskommission angerufen. Diese hat aufgrund mündlicher Verhandlung am 4. Mai 2000 festgestellt,

„daß die unabhängige Kandidatur des Genossen H für das Amt des Ortsvorstehers in S-B B anlässlich der Kommunalwahl am 13.06.1999 einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Partei darstellt (§ 35 Abs. 2 Organisationsstatut)“

Der Beschluß lautet weiter:

„2. Die Bezirksschiedskommission sieht den Tatbestand eines schweren Schadens für die Partei als nicht erfüllt an und stellt fest, daß deshalb der beantragte Parteiausschluß des Genossen H gemäß § 35 Abs. 3 Organisationsstatut nicht möglich ist.

3. Dem Genossen H wird gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 1 des Organisationsstatuts eine Rüge erteilt.“

Die Bezirksschiedskommission hält die Kandidatur als unabhängiger Kandidat für den Ortsvorsteher unter anderem gegen den Kandidaten des „zuständigen“ SPD-Ortsvereins im Sinne des § 6 des Organisationsstatuts in der Neufassung vom 9.12.1999 für unvereinbar mit einer SPD-Mitgliedschaft, „und zwar auch auf der Grundlage des Organisationsstatuts vom 17.11.1995, weil unausgesprochen auch nach den alten Organisationsregelungen die Kandidatur als unabhängiger Kandidat gegen einen SPD-Kandidaten gleichermaßen dem Unvereinbarkeitsprinzip unterliegt wie die Kandidatur für eine andere Partei“. Die Bezirksschiedskommission sah sich jedoch „nicht in der Lage festzustellen“, daß dadurch ein schwerer Schaden für die Partei eingetreten sei. Sie hielt „vor dem Hintergrund der vielfältigen, ineinandergreifenden Ursachen für das Verhalten von H“ einen „minder schweren Fall“ für gegeben. Eine Einstellung des Verfahrens nach § 15 Abs. 2 der Schiedsordnung wurde jedoch abgelehnt, weil die Folgen nicht „unbedeutend“ seien.

Gegen diesen Beschluß, der am 19. Mai 2000 zugestellt wurde, legte der Antragsteller am 31. Mai 2000 per Fax Berufung ein und begründete diese mit einem am 14. Juni eingegangenen Schreiben. Er beantragt erneut den Parteiausschluß des Antragsgegners und führt ergänzend aus, der Antragsgegner habe sich seit Jahren nicht mehr an kommunalpolitischen Aktivitäten des Ortsvereins B B beteiligt. Durch seine „unabhängige“ Kandidatur habe er den Ortsverein in Erklärungsnoté gebracht; dies habe für die SPD nachhaltigen negativen Einfluß auf den Wahlkampf gehabt. Die Gespräche, die der Antragsgegner zur Erlangung der Unterstützungsunterschriften geführt habe, hätten notwendigerweise ebenfalls die Stimmung in der Bevölkerung gegen den SPD-Kandidaten verstärkt. Ohne die Kandidatur des Antragsgegners hätte die SPD nach Ansicht des Antragstellers gute Chancen gehabt, die 50 % - Hürde zu überspringen und schon im ersten Wahlgang das Amt des Ortsvorstehers zu erringen.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß, die Berufung zurückzuweisen. Er ergänzt seinen Vortrag zu den früheren Meinungsverschiedenheiten und erklärt, die auf ihn entfallenen Stimmen wären ohne seine Bewerbung keineswegs automatisch dem SPD-Bewerber zugefallen.

Der beige ladene Ortsverein S unterstützt den Antragsgegner. Der Unterbezirk und der Bezirk haben sich nicht zu dem Verfahren geäußert.

II.

Die Bundesschiedskommission entscheidet entsprechend einem Grundsatzbeschluß, den sie zu § 27 Abs. 2 S. 2 der Schiedsordnung gefaßt hat, im schriftlichen Verfahren, da der Sachverhalt in allen entscheidenden Punkten unstrittig ist und die Beteiligten nur über seine rechtliche Bewertung streiten.

Die Berufung ist zulässig und begründet.

1. Die Fristen zur Einlegung und Begründung der Berufung gemäß § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung sind gewahrt; die Einlegung der Berufung durch Fax-Schreiben reicht zur Fristwahrung aus. Der Antragsteller war trotz der Bestimmung des § 26 Abs. 2 S. 2 der Schiedsordnung zur Einlegung der Berufung befugt, da die Bezirksschiedskommission hier in Anwendung des § 6 Abs. 4 S. 2 in erster Instanz tätig war, so daß nicht § 26 Abs. 2, sondern Abs. 1 anzuwenden ist.
2. Die Bezirksschiedskommission hat zu Recht einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Partei festgestellt, die Entstehung eines schweren Schadens für die Partei jedoch zu Unrecht verneint.
 - a) Zutreffend hat die Bezirksschiedskommission ausgeführt, daß die Kandidatur gegen einen von der Partei aufgestellten Bewerber bereits vor der Änderung des Organisationsstatuts im Dezember 1999 einen schweren Verstoß gegen die Grundsätze der Partei darstellte. Die Bundesschiedskommission hat dies bereits in mehreren Fällen bekräftigt. Auf die Gründe, aus denen sich ein Parteimitglied zu einer parteiunabhängigen Kandidatur entschließt, kann es allenfalls bei der Auswahl der Parteiordnungsmaßnahme ankommen.
 - b) Der Antragsgegner hat mit seinem Verhalten auch schweren Schaden für die Partei verursacht. Nach ständiger Praxis der Bundesschiedskommission, die von den ordentlichen Gerichten bestätigt worden ist, kann der Begriff des Schadens nicht im materiellen Sinne verstanden werden. Gemeint ist vielmehr ein politischer Schaden. Ein schwerer Schaden liegt regelmäßig vor, wenn in der Öffentlichkeit der Eindruck der Zerrissenheit der Partei entsteht. Dies ist im vorliegenden Fall offensichtlich geschehen. Das Erscheinungsbild der SPD hat in S-B B durch das Auftreten eines Ortsvorsteherkandidaten, der als Parteimitglied gegen den von der örtlichen Parteigliederung aufgestellten Bewerber auftrat (und noch dazu gleichzeitig als Stadtratskandidat auf der SPD-Liste erschien), erheblich gelitten. Außerdem hat der Antragsgegner bei der Ortsvorsteherwahl mit Sicherheit eine nicht ganz geringe Zahl an Stimmen auf sich gelenkt, die sonst dem SPD-Kandidaten zugute gekommen wären. Zwar läßt sich nicht genau feststellen, wie viele Wählerinnen und Wähler ohne die Kandidatur des Antragsgegners den SPD-Bewerber gewählt hätten, aber daß er aus dem Reservoir der potentiellen SPD-Wähler geschöpft hat, liegt auf der Hand und reicht aus, um einen schweren Schaden für die SPD festzustellen.

3. Eine bloße Rüge ist nach Ansicht der Bundesschiedskommission keine angemessene parteiordnungsrechtliche Reaktion auf dieses Verhalten des Antragsgegners. Wie auch die Bezirksschiedskommission festgestellt hat, sind die Folgen seines Verhaltens nicht unbedeutend. § 6 Abs. 1 Satz 3 des Organisationsstatuts in der Neufassung stellt - in Übereinstimmung mit der regelmäßigen Praxis der Bundesschiedskommission - klar, daß die Kandidatur gegen einen SPD-Kandidaten mit der Mitgliedschaft in der SPD unvereinbar ist. Daher kann in solchen Fällen vom Ausschluß des Betroffenen aus der Partei nur ausnahmsweise abgesehen werden.

Eine solche Ausnahme ist hier nicht angebracht. Der Antragsgegner hat sich gegen ganz eindeutige Beschlüsse der zuständigen Mitgliederversammlungen gewandt. In seiner Wahlwerbung bringt er überdies zum Ausdruck, daß er parteiinterne Wahlen nicht akzeptiert, und disqualifiziert die politischen Parteien pauschal, indem er ihre angeblichen „Ideologien“ den „Sachthemen“ gegenüberstellt. Damit unterstützt er eine ohnehin verbreitete parteienkritische Tendenz in der Öffentlichkeit und wertet das ehrenamtliche Engagement der Parteimitglieder ab. Keine Partei kann ein solches Verhalten von Mitgliedern dulden.

Auch der Streit der Ortsvereine S und S-B B entschuldigt die eigenmächtige Kandidatur des Antragsgegners nicht. Diese Auseinandersetzungen sind zwar bedauerlich. Die Schiedskommissionen müssen aber gerade in solchen Situationen die grundlegenden Regeln der Partei zur Geltung bringen. Sollten auch andere Mitglieder der beiden Ortsvereine oder eines davon gegen Grundsätze der Partei verstoßen haben, so müssen die entsprechenden Vorgänge gesondert beurteilt werden. Es ist zunächst Aufgabe der Vorstände auf den verschiedenen Ebenen, solche Konflikte zu regeln oder zu schlichten.

Nach Abwägung der dargestellten Umstände hat die Bundesschiedskommission den Ausschluß von H aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 des Organisationsstatuts beschlossen.

Dr. Diether Posser